

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dreßler, Heyenn, Andres, Egert,  
Dr. Haack, Hasenfratz, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schanz, Schreiner,  
Frau Steinhauer, Urbaniak, Frau Weiler, von der Wiese, Bernrath, Dr. Vogel  
und der Fraktion der SPD**  
**— Drucksache 11/956 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Zweites Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Nach dem geltenden Recht sind die allgemeinen und die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer, für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich. Während sie für Arbeiter zwei Wochen und bei längerer Betriebszugehörigkeit längstens drei Monate zum Quartalsende betragen, ist für Angestellte eine Kündigungsfrist von sechs Wochen und bei längerer Betriebszugehörigkeit eine Frist zwischen drei und sechs Monaten zum Quartalsende maßgebend.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Neuregelung der Kündigungsfristen im Rahmen der nach Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vorgesehenen Neukodifizierung des Arbeitsvertragsrechts durch den 12. Deutschen Bundestag

#### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

**C. Alternativen**

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN plädierten für die Annahme des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/956 — abzulehnen.

Bonn, den 10. Oktober 1990

## **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| <b>Egert</b> | <b>Frau Steinhauer</b> |
| Vorsitzender | Berichterstatterin     |

## Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

### I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 143. Sitzung am 11. Mai 1989 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. März 1990 mitgeteilt, daß er keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhebt. Gleichzeitig machte er auf eine partielle Übereinstimmung mit dem Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetzes — Drucksache 11/5465 — aufmerksam. Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 11/956 — empfahl er eine Zusammenfassung beider Gesetzentwürfe.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfahl in seiner Stellungnahme vom 25. April 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung dieses Gesetzentwurfs in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz — Drucksache 11/5465) in seiner 116. Sitzung am 14. Februar 1990 aufgenommen, in der 121. Sitzung am 28. März 1990 und der 124. Sitzung am 9. Mai 1990 fortgesetzt und in seiner 139. Sitzung am 10. Oktober 1990 abgeschlossen. Dabei hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/956 — abzulehnen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5465 — hatte er bereits in der 124. Sitzung abschließend beraten und angenommen.

### II.

Der Gesetzentwurf sieht eine Vereinheitlichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte vor. Die ordentliche Kündigung soll für alle Arbeitsverhältnisse mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich sein, soweit durch Tarifvertrag keine andere Kündigungsfrist festgelegt ist. Wie bereits nach geltendem Recht sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine kürzere Kündigungsfrist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, vereinbaren können. Die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer sollen — je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit — einheitlich auf drei bis

neun Monate festgelegt werden. Bei der Berechnung dieser Fristen sollen Beschäftigungszeiten vom 25. Lebensjahr an berücksichtigt werden.

### III.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN betonten, es bestehe dringender Handlungsbedarf bei der Vereinheitlichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte. Die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen beiden Beschäftigtengruppen sei heute nicht mehr zeitgemäß, wie dies auch in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 zum Ausdruck komme, das § 622 Abs. 2 BGB als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) unvereinbar erkläre, soweit hierin die Kündigungsfristen für Arbeiter kürzer seien als für Angestellte. In diesem Zusammenhang hervorzuheben sei auch die Tatsache, daß der Einigungsvertrag nicht vorsehe, das bundesdeutsche Kündigungsrecht auf das in Artikel 3 des Vertrags genannte Gebiet überzuleiten. Der Gesetzentwurf enthalte eine umfassende Neuregelung des gesamten Komplexes der gesetzlichen Kündigungsfristen, wodurch in diesem Bereich sämtliche noch bestehende Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten ausgeräumt würden. Artikel 3 Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) sei lediglich als eine Minimallösung anzusehen.

Auch die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1990 die Meinung, daß der Gesetzgeber in diesem Punkt zum Handeln verpflichtet sei. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 1993 eingeräumt, um eine einheitliche Lösung für diese beiden Gruppen von Arbeitnehmern zu finden. Da Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgabe, das Arbeitsvertragsrecht zu kodifizieren und damit auch die Kündigungsfristen neu zu regeln, hielten sie eine partielle Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht opportun. Das derzeit geltende Recht in den fünf neuen Bundesländern enthalte dazu einen vernünftigen Ansatzpunkt. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß durch Artikel 3 Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz die unterschiedliche Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer für Arbeiter und Angestellte schon angeglichen worden sei. Im Hinblick auf zukünftige umfassendere Regelungen lehnten sie daher den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ab.

Bonn, den 10. Oktober 1990

**Frau Steinhauer**

Berichterstatlerin